

Beilage 98.

Motivenbericht

zu den vom Landesauschuß vorgelegten Gesetzentwürfen betreffend die Änderung der Gesetze über die Schulaufsicht, die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und über die Rechtsverhältnisse der Lehrer.

Hoher Landtag!

Es sind noch nicht ganz 9 Jahre verflossen, seit der Landtag eine verhältnismäßig sehr eingreifende Reform der Schulgesetze durchführte. Diese Reform hat im allgemeinen einen günstigen Einfluß auf die Schulverhältnisse des Landes ausgeübt und es kann seit dem Inkrafttreten derselben ein wesentlicher Fortschritt auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Borarlberg konstatiert werden.

Aber in einem Punkte zeigt sich schon jetzt wieder die Notwendigkeit einer neuerlichen Reform, nämlich bezüglich der Regelung der Dienstbezüge der Lehrpersonen.

Die Landesvertretung hätte gewiß schon bei Bornahme der ersten Reform der Schulgesetze für ein höheres Dienst Einkommen der Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen vorgesorgt, wenn es die finanziellen Verhältnisse des Landes und der Gemeinden gestattet hätten. Aber in der Zwischenzeit haben sich die Verhältnisse bedeutend geändert, die unentbehrlichsten Lebensmittel sind teurer geworden, alle Gebrauchsartikel sowie der Mietpreis für Wohnungen sind gestiegen, die Arbeitslöhne mußten überall erhöht werden und es ist das Dienst Einkommen eines Lehrers, auch wenn er an einer Schule, die in die I. Gehaltsklasse eingereiht ist, bei der größten Einschränkung nicht mehr hinreichend zur Ernährung und Versorgung einer Familie. Die Gehalte der Staatsbeamten und Diener sind im Laufe der letzten Jahre nicht unbedeutend erhöht worden und noch immer zeigen sich Bestrebungen um weitere Erhöhung der Dienstbezüge derselben zu erwirken.

In den meisten übrigen Kronländern trat in den letzten Jahren eine Erhöhung der Lehrergehälter ein und es ist unter solchen Umständen erklärlich, daß eine größere Anzahl Lehrer Borarlbergs die heimliche Scholle verließ, um in andern Ländern ein besseres Fortkommen zu finden.

Die beiden Lehrervereine des Landes richteten im Dezember 1906 an den Landtag motivierte Eingaben um Erhöhung der Dienstbezüge der Lehrer. In der Eingabe des katholischen Lehrervereins

wird eingehend darauf verwiesen, daß sich die Preise für Miete, Fleisch, Brot, Milch, Kleider u. s. w. in den letzten Jahren erhöht haben, daß Vorarlberg das teuerste Land der Monarchie sei, dagegen die Bezüge der Lehrer zumeist weit hinter denen der anderen Länder zurückstehen. Im Interesse der Stabilität der Lehrer und zur Erzielung einer angemessenen Entlohnung empfehle sich die Umwandlung des Ortsklassensystems in das Personalklassensystem. Außerdem wünscht die Petition die Einführung von Triennien, die volle Vergütung der tatsächlichen Wohnungsmiete und die Gewährung von Teuerungszulagen.

Der vorarlbergische Lehrerverein weist in seiner Petition ebenfalls auf die mißliche finanzielle Lage der Lehrer und die Teuerungsverhältnisse im Lande hin und ersucht, der Landtag möge das Dienst Einkommen der Lehrer und der Lehrerinnen derart regeln, daß es den Bezügen der Staatsbeamten mit Mittelschulbildung oder Militärzertifikat gleichkomme.

Was nun die Hauptforderung der Lehrervereine, die Gehaltserhöhung überhaupt betrifft, so muß bei einem Vergleich der Entlohnung der vorarlbergischen Lehrpersonen und jener der übrigen Länder konstatiert werden, daß dieser Vergleich im allgemeinen sehr zu Ungunsten der Lehrpersonen in Vorarlberg ausfällt.

Nach dem geltenden Gesetze vom 28. August 1899 haben die weltlichen, männlichen Lehrpersonen Vorarlbergs Anspruch auf Grundgehälter von 800, 1000, 1200 und 1500 K, welche Gehälter sich durch 5 Dienstalterszulagen von je 10 % des Gehaltes auf 1200, 1500, 1800 und 2250 K erhöhen können und diese letztgenannten Beträge als Maximalgehälter der vorarlbergischen Lehrpersonen anzusehen sind.

Zur Vergleichung mit den andern Ländern diene nebenstehende Tabelle:

Gehaltsbezüge der Volksschullehrer in den übrigen Kronländern ohne Wohnungsbeitrag und Funktionszulage

(die Bezüge der Bürgerschullehrer sind in der Tabelle nicht berücksichtigt).

Land	Lehrpersonen mit Reifezeugnis	Gehalt für Lehrer mit Lehrbefähigung	Alterszulagen	Der höchste erreichbare Gehalt
Niederösterreich . . .	1000	K 1200—2200	6 à 100 K	K 2800
Oberösterreich . . .	800	„ 1200—1400	5 à 100, 150 oder 200 K	„ 2400
Salzburg	900	„ 1000—1800	6 à 160 und 200 K	„ 2880
Schlesien	900	„ 1200—2000	5 à 10 % des Gehaltes	„ 3000
Steiermark	840	„ 1200—2000	Alterszulagen dürfen im Maximum 1200 K nicht überschreiten	„ 3200
Böhmen	900	„ 1200—1600	6 à 200 K	„ 2800
Bukowina	800	„ 900—1400	6 à 60 oder 100 K	„ 2000
Dalmatien	800	„ 1000	6 à 15 %	„ 1900*
Galizien	600	„ 800—1600	5 à 10 %	„ 2400
Görz und Gradiska .	800	„ 1200—1600	6 à 10 %	„ 2560
Istrien	800	„ 900—1400	6 à 150 K	„ 2300
Kärnten	800	„ 1200—2000	Dienstalterszulagen ohne Einschränkung à 200 K	„ 3400
Krain	800	„ 1000—1600	6 à 10 %	„ 2400
Mähren	900	„ 1200—2400	5 à 200 K	„ 3000
Tirol	720	„ 800—1500	4 à 125 K	„ 2000

*) Nach Mitteilung des kath. Lehrervereins würde nach dem jetzt geltenden Gesetz vom 24. Dezember 1905 auf die mit Reifezeugnis versehenen ein Gehalt von 860 K, für die Lehrer ein solcher von 1200 K entfallen und der Maximalbetrag 2400 K betragen. In der Manz'schen Auflage ist dieses Gesetz noch nicht enthalten und erfolgte auch die Zusendung desselben an den Landesauschuß nicht.

Nachstehend werden auch noch aufgeführt die

Gehalte der Lehrer in den Nachbarstaaten.

Bayern 1000—2000 M.; Württemberg 900—2400 M.; Baden 900—2800 M.; St. Gallen 1300—1700 Frs.; Bern 950—1250 Frs.; Luzern 900—1300 Frs.; Zug 1300 Frs.; Freiburg 800—1250 Frs.; Solothurn 1000—1500 Frs.; Schaffhausen 1400—2000 Frs.; Appenzell A. Rh. 1400—2200 Frs.; Appenzell J. Rh. 1000—1200 Frs.; Aargau 1400—1700 Frs.; Thurgau 1200—1600 Frs.; Tessin 750—825 Frs.; Graubünden 400—800 Frs.; Waadt 1400—1600 Frs.; Wallis 540 Frs.; Neuenburg 1600—2200 Frs.; Genf 1400—1700 Frs.; Basel (Land) 1100 Frs. Erläuternd sei hinsichtlich der mitunter geringen Lehrergehalte der Schweiz bemerkt, daß in der Schweiz die Bemessung der Lehrergehalte zumeist den Gemeinden überlassen ist und die Gesetze nur die Minimalgehälter, wie sie oben angegeben sind, bestimmen.

Der Landesauschuß ist nach vielfachen Erwägungen zu der Anschauung gelangt, daß es bei den gegebenen Verhältnissen geeigneter erscheine, die Vorschläge des kath. Lehrervereines bei Bemessung der Lehrergehalte der Hauptsache nach zur Grundlage seiner Vorschläge zu nehmen. Dadurch wird auch vorgeforgt, daß ohne Zustimmung der Landesvertretung eine Änderung der Bezüge der Lehrpersonen nicht eintreten kann, wie es bei Festsetzung der Bezüge nach den Normen der Entlohnung der Staatsbeamten der Fall wäre.

Die Vorschläge des kath. Lehrervereines gehen der Hauptsache nach dahin, daß

1. die mit Reifezeugnis versehenen Lehrpersonen einen Gehalt von K 1000.—
2. " " Lehrbefähigungszeugnis versehenen Lehrpersonen einen solchen von " 1200.—
3. die nach weiteren 2 Jahren in den Personal-Status aufgenommenen Lehrpersonen einen Gehalt von " 1400.—
4. von diesem Zeitpunkte an noch 6 Triennien à 200 K erhalten sollen.

Der Landesauschuß änderte indessen Punkt 4 dieses Vorschlages dahin ab, daß an Stelle von 6 Triennien à 200 K, 8 Triennien à 150 K zu treten haben. Der schließliche Gehalt würde sich sowohl nach dem Vorschlage des Lehrervereines als nach dem Antrage des Landesauschusses auf 2600 K belaufen. Der Landesauschuß schlägt diese Änderung zwar nicht ausschließlich oder hauptsächlich aus finanziellen Gründen vor, obwohl nach seinem Antrage sich momentan eine Ersparung von rund 21.000 K pro Jahr ergeben wird, sondern mehr aus dem Grunde, weil bei 6 Triennien die Lehrer schon mit zirka 22 Dienstjahren in die höchste Gehaltsklasse eingereiht werden, während es doch wohl zweckmäßiger und besser erscheint, wenn den Lehrern in diesem Alter noch nicht alle Aussicht auf weitere Erhöhung des Gehaltes bei pflichtgetreuer Dienstleistung benommen wird.

Aus den gleichen Gründen findet es der Landesauschuß für unzweckmäßig, daß nur eine einzige Gehaltsklasse festgesetzt werde. Bei Bestehen einer einzigen Gehaltsklasse ist die Erreichung des Höchstgehaltes jeder Lehrperson, der man nicht gerade pflichtwidriges Verhalten nachweisen kann, möglich. Es soll aber vorgeforgt werden, daß berufseifrige, tüchtige, um das Schulwesen verdiente, für Erteilung des Fortbildungsunterrichtes geeignete und im Amte schon lange mit recht gutem Erfolge wirkende oder höhere Bildung besitzende Lehrpersonen eine höhere Gehaltsstufe erreichen können, als minder befähigte, nicht sich voll und ganz ihrem Berufe hingebende und weniger genügende Erfolge im Unterrichtswesen erzielende Lehrpersonen.

Der Landesauschuß schlägt sonach bei voller Aufrechterhaltung des Personalklassensystems die Festsetzung von zwei Klassen des Grundgehaltes für die in den Personalstatus aufgenommenen Lehrpersonen vor und zwar die I. mit 1800 K, die II. mit 1400 K Gehalt.

Die Aufnahme dieser Bestimmung wird wesentlich dazu beitragen, einen regen Wettstreit der Lehrer zu entfachen, da die Einreihung beziehungsweise die Vorrückung in die I. Gehaltsklasse nicht

nur eine Verbesserung der Bezüge, sondern geradezu eine Auszeichnung für die betreffende Lehrperson involviert, was beim bisherigen Ortsklassensystem in letzterer Beziehung nicht im geringsten der Fall war.

Die Anzahl der in die I. Klasse einzureihenden wurde mit 30 % der in den Status aufgenommenen Lehrpersonen festgesetzt.

Die nachstehenden Tabellen zeigen das Erfordernis für die Lehrergehalte sowohl nach dem Vorschlage des kathol. Lehrervereines als nach dem Antrage des Landesausschusses bei einem Grundgehalte von 1400 K. Hierin sind aber die Gehalte für Lehrpersonen an Bürgerschulen nicht berücksichtigt. Für die Bürgerschullehrer ist ein um 400 K höherer Gehalt vorgesehen als für die Lehrpersonen der Volksschulen, was einer speziellen Begründung wohl nicht bedarf.

Gehaltsbezüge der weltlichen Lehrpersonen

im Sinne der Petition des kathol. Lehrervereines nach dem Stande vom Jahre 1905 mit 6 Triennien à 200 K.

40	Lehrpersonen mit Reifezeugnis	à 1000 K	K 40.000.—
10	" " Lehrbefähigungszeugnis	à 1200 "	" 12.000.—
35	" " I. Stufe im Personalstatus	à 1400 "	" 49.000.—
47	" " II. " " "	à 1600 "	" 75.200.—
37	" " III. " " "	à 1800 "	" 66.600.—
37	" " IV. " " "	à 2000 "	" 74.000.—
11	" " V. " " "	à 2200 "	" 24.200.—
13	" " VI. " " "	à 2400 "	" 31.200.—
62	" " VII. " " "	à 2600 "	" 161.200.—
			<hr/>
292			K 533.400.—

Gehaltsbezüge bei 8 Triennien à 150 K.

Adjutum: 40	Lehrpersonen	à 1000 K	K 40.000.—
Grundgehalt: 10	Lehrpersonen	à 1200 "	" 12.000.—
I. Stufe im Status: 35		à 1400 "	" 49.000.—
II. " " " 47		à 1550 "	" 72.850.—
III. " " " 37		à 1700 "	" 62.900.—
IV. " " " 37		à 1850 "	" 58.450.—
V. " " " 11		à 2000 "	" 22.000.—
VI. " " " 13		à 2150 "	" 27.950.—
VII. " " " 9		à 2300 "	" 20.700.—
VIII. " " " 12		à 2450 "	" 29.400.—
IX. " " " 41		à 2600 "	" 106.600.—
			<hr/>
292			K 511.850.—

Die Bezüge an Gehalt würden sich sonach bei 8 Triennien à 150 K gegenüber von 6 Triennien à 200 K niedriger stellen um K 21.550.—

Nach den Anträgen des Landesausschusses müssen indessen dem Betrage von 511.858 K noch die entfallenden Mehrbeträge für die in die I. Klasse vorrückenden Lehrpersonen beigerechnet werden. Nach dem Personalstande pro 1905 würden in den Personalstatus 242 Lehrpersonen Aufnahme finden; 30 % hiervon sind 73, die in die I. Klasse einzurücken kämen.

73 à 400 K Mehrgehalt gibt	K 29.200.—
Diese zu obigen	" 511.850.—
beigerechnet, zeigt sich ein Gesamtgehaltsbetrag pro Jahr von	<hr/> K 541.050.—

Bezüglich des erreichbaren Höchstgehaltes von 2600 K in der II. und 3000 K in der I. Gehaltsklasse ist zu bemerken, daß diese Gehalte in einigen andern Ländern zwar übertroffen werden, daß aber nur wenige Lehrpersonen in den bezüglichen Ländern die höheren Gehaltsstufen erreichen, während nach den vorgeschlagenen Bestimmungen in Vorarlberg den Lehrern kein ernstliches Hindernis im Wege steht, in die höheren Gehaltsstufen zu gelangen.

Bezüglich der Entlohnung der geistlichen Lehrpersonen ist der Landesauschuß der Anschauung, daß die bisher vorgesehene Jahresremuneration von 600 K für weibliche Lehrpersonen nicht ausreicht, sondern eine Erhöhung der Remuneration vorgenommen werden sollte. Bei noch so bescheidenen Bedürfnissen der betreffenden Lehrpersonen und noch so bescheidenen Ansprüchen der sie entsendenden Orden ist eine Erhöhung doch notwendig und schon vom Standpunkte der Billigkeit aus gerechtfertigt. Um jedoch eine größere Stabilität in den im Lande zur Verwendung gelangenden geistlichen Lehrpersonen herbeizuführen, empfiehlt es sich, die Erhöhung der Remunerationen nur für die definitiv angestellten Lehrpersonen eintreten zu lassen. Eine spezielle Festsetzung einer Remuneration für männliche geistlichen Orden angehörende Lehrpersonen, wie es im bisherigen Gesetze der Fall war, ist nicht notwendig, da solche Lehrpersonen bisher im Lande an Volksschulen nicht in Verwendung kamen und wohl auch in der Folge nicht in Verwendung kommen dürften.

Die Funktionszulage für die Direktoren der Bürgerichule, sowie jene für die Leiter und Leiterinnen der Volksschulen erhält keine Änderung.

Die Petition des kath. Lehrervereins schlägt hinsichtlich der Wohnung vor, die Gemeinde solle dem Lehrer eine solche mit 4, den Lehrerinnen eine solche mit 3 Zimmern und den dazu gehörigen Nebenlokalitäten beistellen. Sei dieses untunlich, so habe die Gemeinde die volle Wohnungsentschädigung zu leisten. In den Gesetzen der übrigen Länder sind, wie bisher in Vorarlberg, nur zwei Zimmer vorgesehen, in mehreren Ländern haben nur die Oberlehrer und Schulleiter auf eine Wohnung oder einen Wohnungsbeitrag Anspruch.

Die Art und Weise der Bemessung des Wohnungsbeitrages in diesem Sinne würde zu vielerlei Unzukömmlichkeiten und Streitfällen Veranlassung bieten. Nachdem die Lehrerpotion außer dem Wohnungsbeitrag auch noch eine Steuerungsbeilage anstrebt, so hielt es der Landesauschuß für zweckmäßig diese Forderung mit der Wohnungsfrage in Kombination zu bringen und derselben durch Umgestaltung der Wohnungsbeilage in eine Wohnungs- und Aktivitätszulage tunlichst nach beiden Richtungen zu entsprechen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß, wenn auch die notwendigsten Bedarfartikel im ganzen Lande ziemlich gleichmäßig teuer sind und daher eine allgemeine Steuerungsbeilage nicht ungerechtfertigt erschiene, das Leben in den Städten und größeren Ortschaften doch teurer ist und die Anforderungen und Bedürfnisse der Lehrer weit höhere sind, als in kleineren Orten. Nachdem durch den Wegfall des Ortsklassensystems eine Gleichstellung der Lehrer hinsichtlich des Gehaltes, ohne Rücksicht auf den Dienstort erfolgte, so muß andererseits durch die Wohnungs- und Aktivitätszulage den bestehenden Verhältnissen entsprechend Rechnung getragen werden. Bei Bemessung dieser Zulage darf mit Recht ein Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Lehrpersonen gemacht werden, da letztere ohne Aufgeben ihres Berufes nicht in die Lage kommen, einen Hausstand zu bilden und daher auch geringere Ausgaben für Wohnung u. dgl. zu tragen haben.

Die Bestimmungen der §§ 34 und 35 des Lehrgesetzes dürften den so verschiedenartigen Verhältnissen in den einzelnen Gemeinden in genügender Weise Rechnung tragen und eine befriedigende Lösung der Frage der Wohnungs- und auch der Steuerungsbeilage herbeiführen.

Die Petition des kath. Lehrervereins wünscht endlich, daß die Lehrergehalte in der Folge nicht mehr von den Gemeinden, beziehungsweise den Ortsschulräten, sondern von den k. k. Steuerämtern auszufol. en seien. Die Auszahlung der Lehrergehalte durch die Steuerämter kann in Ländern, in denen die Bezüge der Lehrer vom Lande übernommen werden, ohne Anstand erfolgen, weil die Steuerämter die bezüglichen Beträge einfach aus den für das Land erhobenen Zuschlägen entnehmen und in dieser Weise verrechnen. In Vorarlberg übernimmt das Land aber auch nach dem in Vorschlag gebrachten Gesetze nicht alle Bezüge der Lehrer. Es wäre schwer, den Steuerämtern im vorhinein die zur Aus-

zahlung der Lehrerbezüge nötigen Gelder zur Verfügung zu stellen, und in anderer Weise ist eine Auszahlung durch die Steuerämter undenkbar. Es wurden indessen in das Gesetz solche Bestimmungen aufgenommen, die geeignet erscheinen, die Ortsschulräte und Gemeinden zu veranlassen, den Lehrern die Bezüge rechtzeitig auszufolgen.

In den meisten übrigen Kronländern bestehen Gesetze hinsichtlich Entlohnung der Religionslehrer an Volks- und Bürgerschulen. Auch die Landesvertretung, beziehungsweise der Landesausschuß Vorarlbergs befaßten sich schon zweimal mit der Schaffung eines solchen Gesetzes. Es machten sich aber damals gegen die bezüglichen Gesetzentwürfe seitens der kirchlichen Behörde Bedenken geltend und es unterblieb daher die gesetzliche Regelung der Bezüge der Religionslehrer. Nachdem sich aber wiederholt das Bedürfnis nach einer Regelung gezeigt hat, glaubte der Landesausschuß durch Aufnahme des Absatzes 7 in § 23, durch welchen die provisorische Festsetzung der mehrfach genannten Bezüge dem Landesschulrate im Einvernehmen mit dem Landesausschuße übertragen wird, diesem Bedürfnisse tunlichst entsprechen zu sollen.

Diese Form der provisorischen Regelung dürfte wohl keinem Bedenken begegnen, da dadurch prinzipielle Fragen nicht berührt werden und es andererseits als wohl selbstverständlich angesehen werden kann, daß auch die provisorischen Normen nicht ohne vorheriges Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde festgesetzt werden.

Die Bestreitung des Aufwandes für die Bezüge der Lehrpersonen der Volks- und Bürgerschulen kann den Gemeinden allein nicht überbunden werden, sondern es muß das Land und zwar in einer viel ausgiebigeren Weise, als es nach dem jetzt geltenden Gesetze der Fall ist, hiezu herangezogen werden. Es empfiehlt sich, den Gemeinden die bleibenden, in der Regel sich nicht ändernden Auslagen, als die Grundgehälter, die Funktions- sowie die Wohnungs- und Aktivitätszulage, dagegen dem Lande die durch die Einreihung in den Personalstatus, die Gewährung von Triennien und die Vorrückung in die I. Gehaltsklasse erwachsenden Auslagen, zuzuweisen. Die Gemeinden hätten dann, wie es schon die Landesausschußvorlage vom Jahre 1898 vorsah, nur die unveränderlichen Bezüge zu bestreiten und wäre dieses zur Erzielung einer Stabilität in den Schulauslagen der Gemeinden sehr wünschenswert. Wie die Erfahrung gezeigt hat, haben die Gemeinden bei Besetzungsvorschlägen vielfach darauf Rücksicht genommen, ob die in Vorschlag kommenden Lehrpersonen Anspruch auf eine größere oder geringere Anzahl von Alterszulagen besitzen und wurden gerade aus diesem Grunde oft ältere und verdiente Lehrer übergangen, was bei Übernahme der erhöhten Bezüge auf das Land in der Folge nicht mehr der Fall sein dürfte.

Die Bezüge sämtlicher Lehrpersonen an Gehalt und Alterszulagen betragen im Jahre 1905	K 425.401.—
Nach den Vorschlägen des Landesausschusses würden, wie schon oben dargestellt, für das Jahr 1908 entfallen	„ 541.058.—
wozu aber noch beizurechnen wären, die Remunerationen für die geistlichen Lehrpersonen und zwar nach dem Antrage des Landesausschusses dormalen für 84 Personen à 800 K (definitive Anstellung vorausgesetzt)	„ 67.200.—
Zusammen	K 608.258.—
Von dem Betrage per 608.258.— K entfielen auf das Land	K 215.458.—
Im Jahre 1905 zahlten die Gemeinden an Gehalt und Alterszulagen	„ 328.671.—
das Land an Beiträgen	„ 96.730.—
Auf die Gemeinden entfielen nach dem Vorschlage des Landesausschusses im Jahre 1908 an Gehältern	„ 392.800.—
Auf das Land entfällt gleich im ersten Jahre hinsichtlich der Gehälter der Lehrpersonen nach dem Vorschlage des Landesausschusses ein Mehrbetrag von	„ 118.728.—

Krain. Das Land übernimmt keine Beitragsleistung. Die Bürgerschulen sind von den Bezirken, die Volksschulen von den Gemeinden zu erhalten.

Mähren. Die sachlichen Erfordernisse zahlen die Gemeinden. Wenn die Dienstbezüge der Lehrer 8 % Zuschläge übersteigen, so übernimmt das Land den Mehrbetrag.

Galizien. Die Gemeinden haben die sachlichen Bedürfnisse aufzubringen bis zum Höchstaussmaße von 10 % Zuschläge und die Gehaltsbezüge bis zu 6 % Zuschläge. Das Mehrerfordernis übernimmt das Land.

Görz und Gradiska. Die Auslagen tragen die Bezirke, das Land leistet einen Jahresbeitrag von 250.000 K.

Tirol. Die Gemeinden haben die sachlichen Bedürfnisse, dann Wohnungsbeitrag und Lokalzulagen allein zu tragen. Die Dienstalterszulagen bestreitet das Land, die Substitutionsgebühren der Gebietschulfond. An den übrigen persönlichen Erfordernissen partizipiert das Land mit 50 %, der Gebietschulfond mit 20 %, die Gemeinde mit 30 %.

Hinsichtlich der durch die Annahme der vorgeschlagenen Gesetzeswürfe dem Lande erwachsenden Mehrauslagen, die für das Jahr 1909 nach den früheren Ausführungen mit zirka 160.000 K anzunehmen sind und die sich im nächsten Dezennium alljährlich um zirka 8000 K erhöhen werden, wird der Landesauschuß zum Zwecke der Deckung dieser Auslagen dem Landtage separate Vorlagen betreffend die Einführung einer Weinsteuern und Erhebung einer Auflage auf das im Lande zum Verbrauch gelangende Bier unterbreiten, indem er die Einführung von Verzehrungssteuern, wie sie in sämtlichen übrigen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bereits bestehen, für zweckentsprechender hält, als die Erhöhung der Landeszuschläge auf die direkten ärarischen Steuern. Sollten die dermalen noch nicht abgeschlossenen Erhebungen über den voraussichtlichen Ertrag der einzuführenden Verzehrungssteuern eine die oben nachgewiesene Erhöhung des Landesschulbeitrages bedeutend übersteigende Mehreinnahme unzweifelhaft ergeben, so wäre seitens der Landesvertretung sehr in Erwägung zu ziehen, ob nicht noch eine über den Rahmen der Vorschläge des Landesauschusses hinausgehende Übernahme der Schulauslagen auf das Land möglich erschiene.

Die im Antrag gebrachten Normen über die Gehaltsbezüge der Lehrer involvieren nach den gemachten Ausführungen eine Abänderung des Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen und jenes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer. Diese Anträge bedingen auch eine, wenn auch unwesentliche Änderung des § 26 al 7 des Schulaufsichtsgesetzes, die jedoch mehr formeller Natur ist. Bei dieser Gelegenheit empfiehlt sich auch die Änderung der §§ 34 und 35 des gleichen Gesetzes. Bei § 34 soll die Zahl der vom Landesauschusse zu entsendenden Mitglieder von 3 auf 4 erhöht und nach § 35 soll hinsichtlich der Ernennung der Mitglieder aus dem Lehrerstand: dem Landesauschusse eine Art Vorschlagsrecht eingeräumt werden. Nachdem das Land und die Gemeinden ohne irgend welche Beihilfe des Staates die Gesamtauslagen für das Volksschulwesen zu tragen haben, erscheint es nur billig und gerecht, wenn dem Landesauschusse als dem Vertreter des Landes und der Gemeinden auch ein größerer Einfluß auf die Zusammensetzung des Landeschulrates eingeräumt wird, als es bisher der Fall war. Übrigens sind auch andere Länder, z. B. Niederösterreich und Tirol verhältnismäßig in ausgiebigerer Weise im Landeschulrate vertreten, als Vorarlberg nach dem geltenden Gesetz.

Außer den durch die erweiterte Mitwirkung des Landes zur Tragung der Schullasten notwendig erscheinenden Änderungen des Schulerhaltungsgesetzes ist auch die Änderung der §§ 21, 22 und 29 zur bessern Regelung des Schulbesuches wünschenswert.

Von den in dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lehrer vorgenommenen, nicht mit der Gehaltsregulierung in Verbindung stehenden Änderungen ist besonders jene des § 5 hervorzuheben, nach welchem der von der Schulgemeinde erstattete Besetzungsvorschlag in besonderen Fällen vom Bezirksschulrate erweitert werden kann. Es kommt nicht selten vor, daß von den Gemeinden nicht die würdigsten

Beilage 98 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg.

betreffend die Abänderung der §§ 26, 34 und 35 des Gesetzes vom 28. August 1899,
L. G. Bl. Nr. 46, über die Schulaufsicht.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 26, 34 und 35 des Gesetzes vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 46, treten in ihrer jetzigen Fassung außer Wirksamkeit und haben künftig zu lauten:

§ 26.

Zum Wirkungskreise des Bezirksschulrates gehört:

1. die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach außen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere;

2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschul-Angelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben;

3. die Leitung der Verhandlungen über die Regulierung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, über Aus- und Einschulungen, über die Richtigstellung der Schulfassungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten und überhaupt über die Beschaffung der sachlichen Erfordernisse der Volksschulen;

4. die Ausübung des Schutzrechtes des Staates über die Lokalschulфонде und Schulstiftungen, soweit dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, oder diese Wirksamkeit einer anderen Behörde vorbehalten ist;

5. der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz in Angelegenheiten der Dienstbezüge, der Versorgungsgebühren, insofern diese Bezüge und Gebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln, bezw. aus dem Lehrerpensionsfonде zu leisten sind;

6. die provisorische Besetzung erledigter Lehrstellen, die provisorische Besetzung der Lehrpersonen aus Dienstesrückichten, letztere nach Anhörung des betreffenden Ortsschulrates, die Bestellung der Nebenlehrer und der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten über Vorschlag desselben, ferner die in den Schulgesetzen normierte Mitwirkung bei definitiver Besetzung erledigter Lehrstellen;

7. die Antragstellung über die Einreihung der Lehrpersonen des Bezirkes in den Personalstatus, über die Vorrückung in die höhere Gehaltsklasse, über die Einreihung der Schullehrer in die Wohnungs- und Aktivitätsklasse, über die Verleihung von Triennien, Remunerationen und Zuschüssen;

8. die Untersuchung der Dienstesvergehen des Lehrpersonals und nach Erfordernis die Antragstellung an den Landeschulrat;

9. die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonals, die Veranstaltung der Bezirkslehrerkonferenzen, die Aufsicht über die Lehrmittel, die Schul- und Lehrerbibliotheken;

10. die Urlaubserteilung bis zu drei Monaten und die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen;

11. die Anordnungen der Konstituierung der Ortsschulräte, die Ernennung der Ortsschulinspektoren, die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben;

12. die Veranlassung außerordentlicher Inspektionen der Schulen;

13. die nach Anhörung des Ortsschulrates vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den öffentlichen Volksschulen;

14. die Erstattung von Gutachten, Auskünften, Anträgen und periodischen Schulberichten an den Landes Schulrat.

Außerdem steht dem Bezirksschulrate derjenige Wirkungskreis zu, der ihm durch die übrigen Schulgesetze zugewiesen ist.

§ 34.

Der Landes Schulrat besteht:

1. aus dem Landeschef oder dem von ihm bestellten Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. aus zwei katholischen Geistlichen;
3. aus vier vom Landesauschusse gewählten Vertretern. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in den Landtag gewählt zu werden;
4. aus dem Referenten für die administrativ-ökonomischen Angelegenheiten;
5. aus zwei Landesschulinspektoren;
6. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes.

Für jedes der unter 3. 3 bezeichneten Mitglieder wird vom Landesauschusse ein Ersatzmann gewählt. Hinsichtlich der Wählbarkeit gilt die gleiche Bestimmung wie hinsichtlich der Mitglieder.

Im Falle die unter 3. 4 bezeichnete Referentenstelle besetzt wird und trotzdem die zwei Landesschulinspektorstellen aufrecht erhalten werden, ist bei den Verhandlungen des Landes Schulrates nur einer der beiden unter 3. 5 aufgeführten Landesschulinspektoren stimmberechtigt und zwar jeder nur bezüglich jener Angelegenheiten, welche den ihm zugewiesenen Wirkungskreis betreffen. Wenn Zweifel entstehen, welchem der beiden Inspektoren das Stimmrecht zukommt, entscheidet hierüber von Fall zu Fall der Vorsitzende.

§ 35.

Die im § 34 unter 3. 2, 4, 5 und 6 angeführten Mitglieder des Landes Schulrates werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht ernannt. Hinsichtlich der unter 3. 2 genannten Mitglieder steht dem Bischofe und hinsichtlich der ad 6 angeführten Mitglieder dem Landesauschusse ein Vorschlagsrecht zu. Der Minister für Kultus und Unterricht hat in Bezug auf die Ernennung des

administrativ-ökonomischen Referenten mit dem Minister des Innern sich ins Einvernehmen zu setzen.

Die Funktionsdauer der im § 34 unter Z. 2 und 6 erwähnten Mitglieder beträgt sechs Jahre, jene der vom Landesausschusse gewählten Mitglieder und Ersatzmänner richtet sich nach der Funktionsdauer des Landesausschusses, der sie gewählt hat. Die Ernannnten und Erwählten verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur erfolgten neuen Ernennung, bezw. Neuwahl im Amte.

Der Anspruch der Mitglieder des Landesschulrates auf Ersatz der Reise- und Zehrungskosten, ferner die Dienststellung und die Bezüge des administrativ-ökonomischen Referenten und der Landesschulinspektoren, sowie die Funktionsgebühr der Mitglieder des Lehrstandes sind durch besondere Vorschriften geregelt.

Die politische Landesstelle hat dem Landesschulrate die erforderlichen Hilfsarbeiter und die Manzierfordernisse beizustellen.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.



Beilage 98 B.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Änderung der §§ 21, 22, 29, 33, 41 und 47 des Gesetzes vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 47, über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 21, 22, 29, 33, 41 und 47 des Gesetzes vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen treten in ihrer jetzigen Fassung außer Wirksamkeit und haben künftig zu lauten.

§ 21.

Im Falle der Ueberfiedlung der Eltern während des Schuljahres in einen anderen Schulsprenzel liegt es denselben bei Vermeidung der im § 16, Absatz 4, festgesetzten Strafe ob, das Kind sofort bei dem Schulleiter der bisherigen Schule abzumelden und zur Aufnahme in die Schule des neuen Schulsprenzels bei dem betreffenden Schulleiter anzumelden. Der Schulleiter des bisherigen Schulsprenzels hat die Schulleitung des neuen Schulsprenzels durch die Ueberfiedlung der Schulanmeldung von der erfolgten Ueberfiedlung zu verständigen und den Schulleiter des eigenen Sprengels hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 22.

Der Ortsschulrat prüft das ihm vom Schulleiter monatlich zu übergebende Verzeichnis der Schulversäumnisse und schreitet nach Maßgabe derselben gegen die Eltern oder deren Stellvertreter, beziehungsweise gegen die im § 16 Abs. 3 erwähnten Personen ein.

Der Vorgang ist derselbe wie bei verabsäumter Anmeldung schulpflichtiger Kinder in die öffentlichen Volksschulen (§ 20), und die Strafen sind in gleicher Weise zu bemessen. Nicht gehörig entschuldigte Versäumnisse sind den gänzlich unstatthafter gleichzustellen.

Als statthafte Entschuldigungsgründe sind insbesondere anzusehen:

- a) Krankheit des Kindes;
- b) mit der Gefahr der Ansteckung verbundene Erkrankungen von Personen, die mit dem Schulkinde in demselben Hause wohnen;
- c) Krankheit der Eltern oder Angehörigen, wenn diese der Pflege des Kindes notwendig bedürfen;
- d) Todesfälle oder außerordentliche Ereignisse in der Familie und in der nächsten Verwandtschaft;
- e) schlechte Witterung, wenn dadurch den Kindern Gefahr an der Gesundheit droht;
- f) Ungangbarkeit des Schulweges.

Die Entschuldigung der Versäumnisse ist dem betreffenden Lehrer, wenn möglich, vorhinein, sonst so bald tunlich, nachher, und zwar in diesem Falle schriftlich anzuzeigen.

§ 29.

Die Verhängung der in den §§ 16, 20, 21, 22, 23 und 26 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Ortsschulbehörde zu. Das Verfahren richtet sich nach den für das politische Strafverfahren bestehenden Vorschriften.

Es kann jedoch auch ohne vorhergehende Einvernehmung der Beschuldigten ein Strafmandat erlassen werden: wird gegen ein solches innerhalb 8 Tagen Einsprache erhoben, so ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.

Wenn ein Ortsschulrat hinsichtlich der Ausübung des Strafrechtes seinen Pflichten nicht nachkommt, so kann ihm dasselbe unbeschadet der nach den §§ 18 und 19 des Schulaufsichtsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen durch den Landesschulrat zeitweilig entzogen und dem Bezirkschulrate übertragen werden.

§ 33.

Das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat hat samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu entfallen; nur Schulpatronate, welche auf anderen Titeln beruhen, bleiben aufrecht.

Die Errichtung und Erhaltung der notwendigen Volksschulen ist eine Angelegenheit der Schulgemeinde, welche alle sachlichen Bedürfnisse derselben, wie auch die Grundgehälter der Lehrpersonen (§ 23) bis zu 1200 K, bei Bürgerschulen bis zu 1600 K (§ 24), die Funktionsgebühren der Schulleiter (§ 33), die Wohnungs- und Aktivitätszulage (§§ 34 und 35), sowie die nach § 38 vorgesehenen Gebühren und überhaupt alle den Lehrpersonen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer zukommenden Bezüge zu bestreiten hat, insofern dieselben nicht nach § 47 dieses Gesetzes vom Lande zu tragen sind. Falls in einer Schulgemeinde nebst der Ortsgemeinde der Schule andere Ortsgemeinden oder Teile anderer Ortsgemeinden eingeschult sind, so sind die Schulauslagen von den eingeschulten Ortsgemeinden, beziehungsweise den eingeschulten Ortsgemeindeteilen gemeinsam in dem Verhältnisse der von denselben zu entrichtenden direkten ärarischen Steuern zu tragen.

Den Schulgemeinden steht es frei, diesen Aufteilungsmaßstab durch ein Uebereinkommen in einer anderen Weise festzustellen. Ein solches Uebereinkommen bedarf der Genehmigung des Landesschulrates im Einverständnisse mit dem Landesausschusse und muß auf Verlangen auch nur einer der beteiligten Ortsgemeinden mit Ende des Solarjahres außer Kraft gesetzt werden, falls ein derartiges Verlangen mindestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkte beim Landesschulrate erhoben wird.

Im Falle der Unvermögenheit einer Orts-, beziehungsweise Schulgemeinde zur vollständigen Deckung der erwähnten Auslagen hat das Land den Ausfall zu bestreiten.

Ueber die Unvermögenheit hat die Landesvertretung von Fall zu Fall zu entscheiden und zugleich den Betrag, den das Land zu tragen hat, sowie die Art und die Dauer der Beitragsleistung festzusetzen.

§ 41.

Die Lehrpersonen haben ihr Diensteseinkommen einschließlich der vom Lande nach § 47 zu übernehmenden Beträge unmittelbar von dem Ortsschulrate zu erhalten.

Ueber diese Unvermögenheit hat die Landes-Verabfolgung der Lehrerbezüge wachen und entscheiden die Schulbehörden.

Sollte ein Ortsschulrat, beziehungsweise eine Gemeinde den diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, so kann im ersteren Falle gegen die schultragenden Mitglieder des Ortsschulrates vom Landeschulrate nach den §§ 18 und 19 des Schulaufsichtsgesetzes, im letzteren Falle aber gegen die Mitglieder des Gemeindevorstandes seitens der politischen Behörde nach § 94 G. D. eingeschritten und nötigenfalls die §§ 44 und 45 des Gesetzes vom 27. Dez. 1882 ex 1883 in Anwendung gebracht werden.

§ 47.

Das Land übernimmt die durch die Einreihung der Lehrpersonen in den Personalstatus nach § 23 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer eintretende Erhöhung des Grundgehaltes von 1200 K auf 1400 K, beziehungsweise der Lehrpersonen an Bürgerschulen von 1600 K auf 1800 K (§ 24 vorbezeichneten Gesetzes), ferner den Mehrgehalt der in die I. Gehaltsklasse vorgerückten Lehrpersonen (§ 23) endlich sämtliche den Lehrpersonen an den Volksschulen und Bürgerschulen nach § 31 des gleichen Gesetzes zuerkannten Triennien und 25% der Jahresremuneration der geistlichen qualifizierten Lehrpersonen und führt die entfallenden Beträge vierteljährig an die Schulgemeinden ab.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem vom Landtage am beschlossenen Gesetze über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes und mit den vom Landtage am beschlossenen Gesetzen betreffend die Erhöhung einer Landesumlage auf Wein und Bier in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.



Beilage 98 C.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen
Volks- und Bürgerschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonals.

§ 1.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an. Der definitiven Besetzung einer Lehrstelle hat in der Regel die Ausschreibung des Konkurses seitens des Bezirksschulrates voranzugehen. In berücksichtigungswerten Fällen kann über eingeholte Bewilligung des Landesschulrates von einer Konkursauschreibung abgesehen werden.

§ 2.

Die Konkursauschreibung soll die Kategorie der erledigten Stelle, den Dienstort, sowie die beizubringenden Beihilfe namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei dem betreffenden Bezirksschulrate einzubringen.

§ 3.

Die Bekanntmachung der Konkursauschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren anderen, nach dem Ermessen der Bezirksschulbehörde zu bestimmenden Organen der öffentlichen Presse.

§ 4.

Der Termin zur Einreichung der Gesuche muß mindestens auf vier Wochen festgesetzt werden. Verspätet einlangende oder innerhalb des Konkursstermines nicht gehörig dokumentierte Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 5.

Der Bezirksschulrat übermittelt die eingegangenen Gesuche samt den ihm etwa notwendig erscheinenden Aufklärungen und Bemerkungen an den Ortsschulrat, welcher binnen vier Wochen zur Befetzung der erledigten Stelle ein Gutachten an die Vertretung der Ortsgemeinde der Schule und diese binnen weiteren 14 Tagen einen Dreier-vorschlag an den Bezirksschulrat zu erstatten hat.

Für den Fall, als die Schulgemeinde mehrere Ortsgemeinden ganz oder teilweise umfaßt, hat der Ortsschulrat den Dreier-vorschlag zu erstatten.

Die Bezirksschulbehörde hat den an sie gelangten Dreier-vorschlag mit ihrer Begutachtung der Landesschulbehörde vorzulegen.

Wenn dem Bezirksschulrate Bewerber um die zu besetzende Lehrerstelle besonders geeignet erscheinen, die im Dreier-vorschlage der Gemeinde nicht Aufnahme fanden, so ist der Bezirksschulrat berechtigt, unter Darlegung der Gründe den Dreier-vorschlag zu einem Vierer- oder Fünfer-vorschlag zu erweitern.

§ 6.

Wenn Schulgemeinden die Besorgung des Unterrichtes an Schulen oder Klassen solchen Lehrpersonen, die einem geistlichen Orden oder einer Kongregation angehören, übertragen wollen und seitens der bezüglichen Gemeindevertretungen dahin gehende Beschlüsse gefaßt werden, so wird solchen Gemeinden und in den Fällen des alinea 2, § 5 den Ortsschulräten für die bezüglichen Schulen oder Klassen das Ernennungs- (Präsentations-) Recht eingeräumt, insoferne dieses nicht jemand andern nach § 7 zusteht.

In allen andern als in den in Absatz 1, dann in § 7 bezeichneten Fällen steht dem Landesschulrate das definitive Ernennungsrecht aus dem von der Gemeinde erstatteten Dreier-, beziehungsweise aus dem vom Bezirksschulrate vorgelegten Vierer- oder Fünfer-vorschläge zu.

Die Landes Schulbehörde hat demnach aus dem Dreivorschlage der Gemeindevertretung beziehungsweise aus dem Vierer- oder Fünfvorschlage des Bezirksschulrates den ihr am meisten geeignet scheinenden Bewerber für die erledigte Stelle zu ernennen und das Anstellungsdekret auszufertigen. Sind in dem Vorschlage nicht drei gesetzlich zum Lehramte befähigte Kandidaten aufgenommen, obwohl mindestens drei solche Kandidaten eingeschritten sind, so ist die Gemeindevertretung, bezw. der Ortsschulrat aufzufordern, binnen 14 Tagen einen andern Vorschlag zu erstatten. Wird diesem Auftrage nicht entsprochen oder abermals weniger als drei gesetzlich zum Lehramte befähigte Kandidaten vorgeschlagen, so hat die Landes Schulbehörde mit der Ernennung vorzugehen, ohne an einen Vorschlag seitens der Gemeindevertretung, beziehungsweise des Ortsschulrates gebunden zu sein.

§ 7.

Wenn eine Schule nicht von der Orts-, beziehungsweise Schulgemeinde erhalten wird, so steht demjenigen, welcher sie erhält, das Ernennungs-(Präsentations-)Recht zu.

§ 8.

Im Falle des § 7 hat die Ortsschulbehörde ihr Gutachten zur Befetzung der erledigten Stelle an die Bezirksschulbehörde zu erstatten. Letztere hat ihrerseits ein über jeden einzelnen Bewerber sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Ernennungs-(Präsentations-)Akte beizuschließen ist.

§ 9.

Der Ernennungs-(Präsentations-)Berechtigte (§ 7) wählt innerhalb vier Wochen, ohne an das Gutachten der Orts-, beziehungsweise Bezirksschulbehörde gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus und zeigt ihn unter Vorlage der betreffenden Akten sofort der Landes Schulbehörde an.

§ 10.

Die Ernennung (Präsentation) (§ 7) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden. Jede dieser

Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§ 11.

Wird die Ernennung (Präsentation) (§ 7) von der Landesschulbehörde beanständet (§ 50, alinea 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations-(Ernennungs-)Berechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen, oder den Rekurs an den Minister für Kultus und Unterricht zu ergreifen.

§ 12.

Wird die Ernennung (Präsentation) (§ 7) von der Landesschulbehörde nicht beanständet, so fertigt sie unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdekret aus.

Die Landesschulbehörde weist dem Ernannten in diesem Falle, so wie wenn ihr selbst das Ernennungsrecht zusteht, das Diensteseinkommen an und erläßt den Auftrag an die Bezirksschulbehörde, entweder durch einen Delegierten aus ihrer Mitte oder durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen lassen.

§ 13.

Der Ernennungs-(Präsentations-)Berechtigte ist einzuladen, sich bei der Beeidigung und Einführung des Ernannten in den Schuldienst durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§ 14.

Nimmt der Ernennungs-(Präsentations-)Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§ 9 und 11) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall die Landesschulbehörde in seine Rechte ein.

§ 15.

Hinsichtlich des nach § 6, alinea 1 vorgesehenen Präsentationsrechtes haben die §§ 8 bis

14, soweit im Gesetze nicht anders verfügt wird, sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 16.

Jede in Gemäßheit der §§ 1—15 vorgenommene Anstellung einer Lehrperson ist eine definitive. Der Verlust der Stelle kann wider Willen der Lehrperson nur durch den Ausspruch der Entlassung infolge einer gerichtlichen Verurteilung oder eines Disziplinarerkenntnisses des Landesschulrates eintreten.

§ 17.

Einer Versetzung aus Dienstesrücksichten, welche der Bezirksschulrat provisorisch und der Landesschulrat definitiv anordnet, muß sich jedoch jede angestellte Lehrperson fügen, sofern sie dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

§ 18.

Zur definitiven Versetzung aus Dienstesrücksichten an die Schule einer anderen Schulgemeinde ist die Zustimmung desjenigen, dem das Ernennungs-, beziehungsweise Vorschlagsrecht an dieser Schule zusteht, notwendig.

§ 19.

Der Landesschulrat kann mit Zustimmung des Ernennungs-, beziehungsweise des Vorschlagsberechtigten den Dienstantritt gestatten.

§ 20.

Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den § 15, alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise, wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Konkurrenzausschreibung, von der Bezirksschulbehörde vorzunehmen.

§ 21.

Die provisorische Besetzung von systemisierten Lehrstellen steht dem Bezirksschulrate zu.

Handelt es sich um provisorische Besetzung der in § 6, Abs. 1 bezeichneten Lehrstellen, so steht der Gemeinde, beziehungsweise dem Ortsschulrate, ganz unaufschiebbare Fälle ausgenommen, das Präsentationsrecht zu. In diesem Falle hat § 15 analoge Anwendung zu finden.

Die Dauer der Besetzung ist im Ernennungsdekret in der Regel festzusetzen; in Ermangelung dieser Festsetzung wird das Dienstverhältnis beiderseits durch mindestens einmonatliche Kündigung gelöst.

Die Besetzung der Aushilfslehrerstellen an Schulen nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen, erfolgt ohne weitere Formlichkeiten nach Anhörung des Ortsschulrates durch den Bezirksschulrat; sie gilt für unbestimmte Zeit und das Dienstverhältnis kann gegen einmonatliche Kündigung gelöst werden.

II. Abschnitt.

Von dem Dienst Einkommen des Lehrpersonals.

§ 22.

Jede weltliche Lehrperson an einer systemmäßigen öffentlichen Volks- oder Bürgerschule erhält einen Gehalt, welcher ohne Rücksicht auf den Dienstort nach den erworbenen Qualifikationen (Reife- oder Lehrbefähigungszeugnis) und der zurückgelegten Dienstzeit bemessen wird.

§ 23.

Jede weltliche Lehrperson, welche an einer systemmäßigen öffentlichen Volks- oder Bürgerschule angestellt ist und nur das Reifezeugnis besitzt, bezieht einen Gehalt und zwar an Volksschulen von 1000 K, an Bürgerschulen von 1200 K.

Nach Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses erhalten die Lehrpersonen an Volksschulen, von dem der Erwerbung folgenden 1. Jänner an gerechnet, durch 2 volle Kalenderjahre einen Gehalt von je 1200 K und werden dann in den Personalstatus und damit in die II. Gehaltsklasse eingereiht.

Für die in den Personalstatus aufgenommenen Lehrpersonen bestehen zwei Gehaltsklassen und zwar die I. mit 1800 K, die II. mit 1400 K Jahresgehalt.

Die Zahl der Lehrpersonen mit dem Gehalte von 1800 K wird mit 30% der in den Personalstatus aufgenommenen Lehrpersonen festgesetzt.

Die Borrückung erfolgt durch Ernennung bei befriedigender Dienstleistung. Außer der befriedigenden Dienstleistung sind zu berücksichtigen die Dienstzeit, günstiger Diensterfolg bei schwierigen Verhältnissen, höhere Bildung, speziell bei Volksschullehrern Ablegung der Bürgerschullehrerbefähigungsprüfung, Befähigung für Erteilung des Fortbildungsunterrichtes und günstiger Erfolg dieses Unterrichtes, sowie Verdienste um das Volksschulwesen.

Die Borrückung in die höhere Gehaltsklasse findet in der Regel nur einmal im Jahre und zwar nach Maßgabe des Personalstatus vom 1. Jänner jeden Jahres durch den Landesschulrat im Einverständnisse mit dem Landesaussschusse statt.

Die den Religionslehrern an Volks- und Bürgerschulen zukommenden Bezüge, beziehungsweise Remunerationen werden bis zur gesetzlichen Regelung vom Landesschulrate im Einverständnisse mit dem Landesaussschusse festgesetzt.

Lehrpersonen, welche geistlichen Orden oder Kongregationen angehören, erhalten, unbeschadet der Bestimmungen des § 36, als Gehalt nur Jahresremunerationen, und zwar provisorisch Angestellte im Betrage von 600 K, definitiv Angestellte im Betrage von 800 K.

Wenn solche Lehrpersonen nicht schon vermöge ihres Standes und Berufes und abgesehen vom Schuldienste eine freie Wohnung besitzen, ist ihnen für die Dauer der Dienstleistung als Lehrer (Lehrerin) Wohnung und Holz beizustellen.

Anderweitige Rechtsansprüche, z. B. auf Triennien, Funktionsgebühren u. dgl., stehen solchen Lehrpersonen nicht zu.

Die Remunerationen für Lehrpersonen an nichtsystemisierten Schulen, sowie solcher Lehrpersonen, welche ohne Qualifikationen an systemisierten Schulen verwendet werden müssen, wird von Fall zu Fall nach Anhören des Ortsschulrates vom Bezirksschulrate festgesetzt.

§ 24.

Die mit dem Befähigungszeugnis für Bürgerschulen versehenen Lehrpersonen an Bürgerschulen beziehen einen um 400 K. höheren, in die Pension einrechenbaren Gehalt als die Volksschullehrer, welcher Mehrbetrag von der Schulgemeinde zu bestreiten ist. Der Grundgehalt der Lehrpersonen an Bürgerschulen beträgt sonach in der II. Gehaltsklasse 1800 K., bei Beförderung in die I. Gehaltsklasse 2200 K. Im übrigen finden die für die Lehrpersonen der Volksschule geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Lehrpersonen der Bürgerschulen Anwendung.

§ 25.

Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. zufließen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speziellen Zwecke) von der Gemeinde eingehoben.

§ 26.

Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittsertragnisse der letztverfloßenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug für Rechnung der Orts-, beziehungsweise Schulgemeinde umzuwandeln; Kollekturen bei den einzelnen Ortsbewohnern, Abkammungen von Neujahrgeldern u. dgl. dürfen nicht mehr stattfinden.

§ 27.

So lange die Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834—1863 (nach Ausschcheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen) oder, wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen fixen Geldbezug für Rechnung der Orts-, beziehungsweise Schulgemeinde verwandelt.

§ 28.

Die Nutzungen von Acker-, Garten-, (Weingarten-), Gras- oder Waldland, dessen Besitz

mit der Lehrstelle verbunden ist, werden durch Sachverständige abgeschätzt und von dem durch dieselben erhobenen Katastral-Reinertrage jeder Parzelle die darauf haftenden Steuern samt Zuschlägen abgezogen.

§ 29.

Das nach der Veranschlagung dieser Ausgaben (§ 28) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muß ihm in barem Gelde und zwar in monatlichen Antizipativ-Raten bezahlt werden. Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

§ 30.

Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Mietwert der Dienstwohnung oder die in Ermangelung einer solchen anzusprechende Wohnungs-Entschädigung, ferner Remunerationen, Zuschüssen, Zulagen u. dgl. dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

§ 31.

In den Personalstatus aufgenommene Lehrpersonen erhalten bei ununterbrochener, in jeder Hinsicht pflichtgemäßer Wirksamkeit in einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Anspruch auf 8 Triennien von je 150 K.

Für die Zuerkennung der Triennien wird die Dienstzeit vom Tage der Einreichung in den Personalstatus an gerechnet.

Die Zuerkennung der Triennien steht dem Landes Schulrate nach Anhörung des Landesauschusses zu.

§ 32.

Der Direktor einer Bürgerschule hat Anspruch auf eine Funktionszulage von 600 K. Ist mit der Bürgerschule eine Volksschule verbunden, so hat der Direktor keinen Anspruch auf die nach § 33 vorgesehene Remuneration.

§ 33.

Den Leitern (Leiterinnen) der allgemeinen Volksschulen gebührt eine Leitungszulage als Remuneration, welche für jede Klasse mit jährlich 40 K bemessen wird.

Auf diese Remuneration hat jedoch nur derjenige Anspruch, der die Schule tatsächlich leitet, sei es in definitiver oder provisorischer Eigenschaft, und die Schulgemeinde kann nicht verhalten werden, diese Remuneration doppelt zu bezahlen.

§ 34.

Jede definitiv angestellte oder in den Personalstatus eingereihte Lehrperson hat Anspruch auf eine Wohnungs- und Aktivitätszulage und sind zur Festsetzung derselben die Schulorte unter Berücksichtigung der Verhältnisse durch den Landesschulrat im Einverständnis mit dem Landesauschusse nach Anhörung der Gemeinden in 3 Klassen einzuteilen.

Von 10 zu 10 Jahren ist eine Revision dieser Einreihung vorzunehmen, ohne daß zwischenzeitliche Berichtigungen ausgeschlossen sind.

§ 35.

Die Wohnungs- und Aktivitätszulage beträgt:

A. für Lehrer:

in Schulorten der	I. Klasse	800 K
" " "	II. "	400 "
" " "	III. "	200 "

B. für Lehrerinnen:

in Schulorten der	I. Klasse	400 K
" " "	II. "	200 "
" " "	III. "	100 "

§ 36.

Den Gemeindevertretungen steht es frei, mit Zustimmung des Landesauschusses den Lehrpersonen Zuschüsse zu den normalmäßigen Bezügen aus Gemeindemitteln zu bewilligen.

§ 37.

Bei Versetzung aus Dienstesrückichten ist jeder Lehrperson, welche die Versetzung nicht ver-

anlaßt hat, vom Landes Schulrate ein angemessener Uebersiedlungskostenbeitrag zuzusprechen, welcher jedoch ein Viertel des Jahresgehaltes der betreffenden Lehrperson in keinem Falle überschreiten darf. Dieser Beitrag ist vom Normalschulфонде zu leisten.

§ 38.

Die nach § 15, Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53 bestellten Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, die Lehrer der nicht obligaten Fächer, sowie die Lehrpersonen, welche an Schulen, an denen sie angestellt sind, Mehrleistungen erfüllen (§ 51 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62), erhalten eine Remuneration, welche vom Landes Schulrate nach einem im Einverständnisse mit dem Landesauschusse zu vereinbarenden Maßstabe festgesetzt wird.

Die Bezüge für Supplierungen an den allgemeinen Volksschulen und an den Bürgerschulen werden durch ein Substitutionsnormale geregelt, welches zwischen dem Landes Schulrate und dem Landesauschusse zu vereinbaren ist und der Bestätigung des Ministers für Kultus und Unterricht unterliegt.

§ 39.

Nicht definitiv angestellte Lehrer bedürfen zu ihrer Verehelichung die Bewilligung des Bezirks Schulrates.

Die Verehelichung weiblicher Lehrpersonen wird als freiwillige Dienstesentsagung behandelt.

§ 40.

Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äußeren Ehre ihres Standes widerstreitet oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

Die Erteilung des sogenannten Nachstundenunterrichtes ist untersagt.

§ 41.

Die Bezirksschulbehörde hat bei Ueberschreitungen des im § 40 ausgesprochenen Verbotes sofort strengstens Amt zu handeln und dem Betreffenden eine höchstens sechswöchentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat. Gegen diese Aufforderung steht der Rekurs an die Landesbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

§ 42.

Die Lehrgehälter sind in monatlichen Antizipandoraten, Remunerationen, Wohnungsbeiträge, Alterszulagen u. dgl. zu den vom Bezirksschulrate festzusetzenden Terminen auszusahlen.

III. Abschnitt.

Disziplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonales.

§ 43.

Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonales in der Schule und ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten desselben außerhalb der Schule wird entweder von dem Leiter der Schule oder vom Bezirksschulrate mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt oder durch den Landesschulrat mit einer Disziplinarstrafe geahndet, welche unabhängig von einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung eintritt.

§ 44.

Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die bleibende oder zeitweise Entziehung bereits zuerkannter Triennien, jedoch ohne Einfluß auf den Anfallstag künftiger Triennien;

- c) die Rückveretzung von der I. in die II. Gehaltsklasse;
- d) die Entziehung der Funktion eines Schulleiters, beziehungsweise Direktors und der mit dieser Funktion verbundenen Remuneration (§ 33), beziehungsweise Funktionszulage (§ 32);
- e) die Entlassung von der Dienststelle;
- f) die Entlassung vom Schuldienste überhaupt.

Disziplinarstrafen sind in die Personalstandsausweise einzutragen.

§ 45.

Der Verweis wird stets schriftlich erteilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosem Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung verbracht und der Verweis in den Personalstandsausweisen über Ersuchen des Betroffenen gelöscht.

§ 46.

Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disziplinarstrafe verhängt wird, ist der Tatbestand aktenmäßig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muß sie zu Protokoll genommen werden.

Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist dies dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

§ 47.

Der Landesschulrat ist bei Verhängung der im § 44 bezeichneten Disziplinarstrafen an eine stufenweise Aufeinanderfolge derselben nicht gebunden.

Die Entlassung von der Dienststelle oder vom Schuldienste überhaupt kann jedoch in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disziplinarbestrafung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattgefunden haben. Nur gegen denjenigen kann

die Entlassung sofort platzgreifen, welcher sich einer groben Verletzung der Religion oder Sittlichkeit, eines groben Mißbrauches des Züchtigungsrechtes oder eines mit der dienstlichen Stelle unvereinbarlichen staatsbürgerlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

Die Entlassung vom Schuldienste ist vom Landesschulrate ohne Disziplinarerkenntnis anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurteilung erfolgte, welche die Ausschließung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht.

Mit der Entlassung von der Dienststelle ist der Verlust der gesamten bisherigen Bezüge verbunden.

Bei einer allfälligen Wiederverwendung im Schuldienste ist die frühere Dienstzeit in keiner Weise anrechenbar.

Die Entlassung aus dem Schuldienste überhaupt hat den Verlust aller mit diesem Dienste nach diesem Gesetze verbundenen Rechte zur Folge.

§ 48.

Jede Entlassung vom Schuldienste überhaupt ist dem Minister für Kultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesschulräten Mitteilung macht.

§ 49.

Die Suspension vom Amte muß vom Bezirkschulrate auf die Dauer der gerichtlichen oder Disziplinaruntersuchung verhängt werden, wenn das Wohl der Schule oder das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Bezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt.

Ein Rekurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 50.

Ob dem vom Amte Suspendierten die Bezüge ganz oder teilweise einzustellen sind, entscheidet der Landesschulrat. Erfolgt infolge der durchgeführten gerichtlichen oder Disziplinaruntersuchung nicht die Entlassung von der Dienststelle oder vom Schuldienste überhaupt, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Dienst Einkommen.

IV Abschnitt.

Versetzung der Lehrpersonen in den Ruhestand und Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 51.

Die Versetzung einer definitiv angestellten Lehrperson in den Ruhestand findet durch den Landes Schulrat statt, entweder über Ansuchen derselben oder von amtswegen, wenn dieselbe wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen untauglich ist.

In dem Falle, als die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand voraussichtlich wieder entfallen, kann dieselbe als eine zeitweilige erklärt werden.

§ 52.

Die Versetzung in den Ruhestand ist schon entweder eine dauernde oder zeitweilige. Im letzteren Falle hat die betreffende Lehrperson nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses ihrer Tätigkeit sich nach der Weisung des Landes Schulrates im Schuldienste wieder verwenden zu lassen, oder aber auf ihre Pension zu verzichten. Auch im ersteren Falle erlischt die Pension, wenn die in dauernden Ruhestand versetzte Lehrperson einen mit Gehalt dotierten öffentlichen Dienst übernimmt und zwar, wenn mit demselben ein Pensionsrecht verbunden ist, bleibend, im anderen Falle aber für die Dauer dieses Dienstes.

In den Ruhestand getretene Lehrerinnen verlieren im Falle der Verheiratung ihre Pension, sei nun die Versetzung in den Ruhestand eine dauernde oder eine zeitweilige gewesen.

§ 53.

Freiwillige Dienstentfagung oder eigenmächtige Dienstverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstentfagung wird auch jede Verheiratung einer Lehrerin, sowie die ohne Genehmigung der

Bezirksschulbehörde (§ 39) stattgefundene Verheiratung eines noch nicht definitiv angestellten Lehrers angesehen.

§ 54.

Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstentfagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzungen nach § 72 zu entscheiden ist.

§ 55.

Das Ausmaß des Ruhegenusses der (Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalt, andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§ 56.

Der anrechenbare Jahresgehalt ist der in den §§ 23 und 24 festgesetzte Gehalt unter Zurechnung der zuerkannten Triennien (§ 31).

§ 57.

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an öffentlichen Schulen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ohne Unterbrechung zugebracht hat (§ 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun der betreffenden Lehrperson lag.

§ 58.

Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§ 57) von 10 Jahren nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltens (§ 56) zu bemessen ist.

Eine Ausnahme hiervon findet dann statt, wenn Lehrpersonen infolge Krankheit oder nicht absichtlich herbeigeführter körperlicher Beschädigung dienstuntauglich geworden sind. In diesem Falle werden Lehrpersonen, wenn sie noch nicht 10, jedoch mindestens 5 anrechenbare Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie 10 Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

§ 59.

Nach zurückgelegten 10, beziehungsweise in unverschuldeten Fällen (§ 58, Abs. 2) 5 anrechenbaren Dienstjahren (§ 57) erhalten die in den Ruhestand tretenden Lehrpersonen 40% des anrechenbaren Gehaltes (§ 56) als Pension. Diese Pension erhöht sich mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre um 2% des anrechenbaren Jahresgehältes bis zum vollendeten 40. anrechenbaren Dienstjahre, von welchem Zeitpunkt an eine weitere Erhöhung ausgeschlossen ist.

Wenn die nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnende Pension für eine männliche Lehrperson nicht mindestens 700 K, für eine weibliche Lehrperson nicht 600 K erreicht, ist sie auf diesen Betrag zu erhöhen.

§ 60.

Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§ 61.

Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen, nicht definitiv angestellten Lehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung (§ 39) sich verhehlten, haben keinen Versorgungsanspruch.

§ 62.

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das 10. anrechenbare Dienstjahr (§ 57) vollendet hatte, oder nicht nach § 58, Abs. 2, vor Ablauf dieser Frist mit einer Pension, sondern nur mit einer Abfertigung in den Ruhestand trat, erhält eine

Abfertigung mit einem einmaligen Betrage in der Höhe des letzten vom Verstorbenen bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 56).

§ 63.

Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§ 57) vollendet hatte, oder im Sinne des § 58, Abs. 2, mit Pension bereits früher in den Ruhestand trat, oder zur Zeit des Todes pensionsberechtigt gewesen wäre, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit 40% des letzten vom Verstorbenen bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 56), jedoch nicht unter 600 K zu bemessen ist.

§ 64.

Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß.

§ 65.

Im Falle einer Wiederverhehlung verliert die Gattin von dem Tage derselben jeden Pensions- und Abfertigungsanspruch.

§ 66.

Für die ehelichen Kinder des verstorbenen Lehrers gebührt der Witwe ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenpension für jedes unversorgte Kind, jedoch darf die Pension samt allen Erziehungsbeiträgen nie 80% des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen, anrechenbaren Gehaltes übersteigen.

§ 67.

Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer früher erlangten Versorgung.

§ 68.

Wenn ein Mitglied des Lehrstandes ohne Hinterlassung einer Witwe stirbt oder die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß hat (§ 64), so wird der Erziehungsbeitrag für die unverfögten ehelichen Kinder in der Weise festgesetzt, daß derselbe bei Vorhandensein von 1 bis 2 Kinder die Hälfte der Witwenpension, bei Vorhandensein mehrerer Kinder für jedes derselben ein Fünftel derselben beträgt, jedoch mit der Einschränkung, daß sämtliche Erziehungsbeiträge zusammen die Höhe der Witwenpension nicht überschreiten dürfen.

Von diesem Ansprüche sind Kinder, welche einer während des Ruhestandes des Verstorbenen eingegangenen Ehe entstammen, ausgeschlossen.

§ 69.

Wenn die Witwe eines Lehrers sich wieder verehelicht, so haben hinsichtlich der Versorgungsansprüche der Kinder die Bestimmungen des § 68 Anwendung zu finden.

§ 70.

Die Witwe oder die ehelichen Nachkommen einer verstorbenen, pensionsberechtigten Lehrperson erhalten unbeschadet der in vorstehenden Paragraphen vorgesehenen Bezüge ein Sterbequartal, welches für die in der Aktivität verstorbene Lehrperson mit ein Viertel des anrechenbaren Jahresgehalt und für eine im Ruhestand verstorbene Lehrperson mit ein Viertel des jährlichen Ruhegenusses bemessen wird.

Die durch das Sterbequartal erwachsenden Auslagen werden auf die Pensionsklasse (§ 73) übernommen.

§ 71.

Witwe und Kinder eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Wohnungsgeldbetrag für den nächstverfallenen Erhebungstermin zu beziehen.

§ 72.

Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§ 28) gehören den Erben eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. Oktober erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben bloß Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§ 73.

Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Pensionskasse errichtet, welche die Landesschulbehörde verwaltet (§ 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§ 74.

Jede nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung definitiv angestellte Lehrperson ist verpflichtet, zehn Perzente ihres ersten, für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresgehaltes und jeder späteren Gehaltserhöhung, in den späteren Jahren aber jährlich zwei Perzente ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge an den Pensionsfond zu entrichten.

Von der Zahlung ausgenommen sind die Mitglieder geistlicher Orden und Kongregationen, wenn dieselben bei ihrem Dienstantritt auf die Pensionsberechtigung verzichten.

§ 75.

Als besondere Zuflüsse werden der Pensionskasse zugewiesen:

1. die gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften in der durch das Landesgesetz vom 30. August 1898 festgesetzten Höhe;
2. die auf das Land entfallenden Gebärungsüberschüsse des Schulbücherverlags;
3. die Strafgeelder, welche infolge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen, insoweit die Schulgesetze nicht etwas Anderes verfügen.

§ 76.

Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben der Pensionskasse noch weiteres erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln zugeschoffen.

§ 77.

Ueberschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Pensionskasse (§§ 74, 75) ergeben, sind fruchtbringend anzulegen und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§ 78.

Pensionen oder Versorgungsbeiträge, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt auf Grund früherer Gesetze gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

Uebergangsbestimmung.

§ 79.

Die Landesschulbehörde nimmt nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die nach § 23 vorgesehene Einreihung der Lehrpersonen in den Personalstatus vor und bestimmt nach Anhörung des Landesauschusses die Zahl der im Sinne des § 31 in analoger Anwendung der bezüglichen Bestimmungen nach Verhältnis der zurückgelegten Dienstjahre auf die im Dienste stehenden Lehrpersonen entfallenden Triennien.

Ebenso nimmt der Landesschulrat im Einverständnisse mit dem Landesauschusse die Einreihung der Schullehrer in die nach § 34 vorgesehene Klassen betreffend die Wohnungs- und Aktivitätszulage ungesäumt vor.

Das aktive Lehrpersonal tritt am 1. Jänner des der Einreihung in den Personalstatus folgenden Jahres in den Genuß der durch dieses Gesetz geregelten Bezüge.

Der Landesschulrat hat im Einverständnisse mit dem Landesauschusse die nähern Bestim-

mungen über den Vorgang bei der erstmaligen Einreihung von Lehrpersonen in die I. Gehaltsklasse im Verordnungswege festzusetzen. Die erstmalige Einreihung ist auf Grundlage des nach Absatz 1 zusammengestellten Personalstatus in der I. Hälfte des der Einreihung folgenden Jahres durchzuführen.

§ 80.

Wenn die Gesamtbezüge einer definitiven Lehrperson an einer Lehrstelle nach dem bisherigen Gesetze höher sind, als die Gesamtbezüge, welche der betreffenden Lehrperson nach diesem Gesetze zukämen, bleibt der Lehrperson der Mehrbezug gewahrt.

§ 81.

Dieses Gesetz findet auf die bereits derzeit im Genusse einer Pension oder eines Versorgungsbeitrages stehenden Lehrpersonen, sowie auf eben solche Witwen und Waisen keine Anwendung.

Pensionsgesuche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden, sind nach den Bestimmungen des bisher geltenden Gesetzes zu erledigen.

§ 82.

Den bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch im aktiven Dienste stehenden, nach § 8 des Schulerhaltungsgesetzes qualifizierten Lehrpersonen werden die vor Inkrafttreten des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 15 zurückgelegten Dienstjahre, und zwar vom Zeitpunkte der vor dem Jahre 1870 erlangten Lehrbefähigung an voll angerechnet (§ 57).

§ 83.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem vom Landtage am beschlossenen Schulerhaltungsgesetze und mit den vom Landtag am beschlossenen Gesetzen, betreffend Erhebung einer Landesumlage auf Wein und Bier in Kraft.

§ 84.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegen-

stände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§ 85.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nötigen Instruktionen ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

